

Strafrecht BT

4.1.7 (Teil 3)

Qualifizierter Diebstahl: §§ 242, 244 Abs.1 Nr. 2 StGB (Bande)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Fall 9

A) Strafbarkeit A gem. §§ 242, 244 I Nr. 2

I. § 242

- Grundtatbestand § 242 komplett durchprüfen !
- Wegnahme: Zwar haben nur X und Y eigenhändig weggenommen, deren Handeln wird dem A jedoch zugerechnet, da dieser einen zentralen Tatbeitrag (Organisation) mit Täterwillen leistete.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. § 244 I Nr. 2

Def.

- a) Bande = Mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter, wenn auch im Einzelnen noch ungewisser Taten zusammengeschlossen haben.
=> hier: 3 Personen (+)

2

Def. b) „zur fortgesetzten Begehung ...“ (Bandenabrede) = ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über die Begehung mehrerer selbständiger, wenn auch im einzelnen noch ungewisser Taten.

- Auch schon die erste Tat (wie hier)? => Ja!
- nicht ausreichend: Verabredung auf mehrere Stunden, die „gewisse Dauer“ muss länger sein!
- die jeweilige Tat muss auf dieser Bandenabrede beruhen.

c) „...unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“

Def. Mitwirkung = jede Form der Beteiligung, die Förderung des Diebstahls ist (BGHSt 46, 333: <http://openjur.de/u/184411.html>).
=> A muss nicht am Tatort anwesend sein; X und Y sind „andere Bandenmitglieder“ => (+)
=> kein zeitliches und örtliches Zusammenwirken der Mitglieder am Tatort erforderlich.

d) Vorsatz auf Qualifikationen (Bande)

e) Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht.
§§ 242, 244 Abs.1 Nr.2, 3.

B) §§ 242, 243 Nr. 1 (nur kurz, + tritt hinter § 244 zurück)

C) § 303 (zweifelhaft ob hier anhand SV begründbar)

D) § 123